

3003 Bern, 13. Juni 2017

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Sanierung Werkhof Areal (SWA); Rückbau W6 und W7, Perimeterfreilegung und Medienerschliessung Projekt-Nr. 16-06-010

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

In naher Zukunft wird das Werkhofareal am Flughafen Zürich saniert, dabei soll ein Teil der bestehenden Gebäude abgebrochen und durch Neubauten (z. B. Feuerwehrgebäude, neues Energieverteil- und Rechenzentrum) ersetzt und andere Gebäude sollen saniert werden (Zentralgebäude und Werkstätten). Das Bauprogramm ist in diverse grössere und kleinere Teilprojekte aufgeteilt, für die jeweils separate Plangenehmigungsverfahren durchzuführen sind.

2. Gesuch

2.1 Gesuchseinreichung

Am 28. Dezember 2016 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein erstes Plangenehmigungsgesuch zu diesem Sanierungsprogramm ein.

2.2 Begründung und Projektbeschrieb

Gemäss Gesuch soll der Perimeter für das Gesamtvorhaben freigemacht werden. Das Vorhaben umfasst daher den kompletten Rückbau der Gebäude W6 (Lager) und W7 (Rettungsdienst), die Erstellung diverser Leerrohrtrassen und Gebäudeanschlüsse sowie die Verlegung der Wärme- und Wasserversorgung und der Abwasser-Entsorgungsleitung. Nordöstlich der heutigen Gebäude W6 und W7 werden zwei Bereiche für künftige Interventionsachsen von Schutz und Rettung Zürich (SRZ) befestigt; eine davon soll vorläufig als Bauinstallationsplatz genutzt werden.

Die Perimeterfreilegung inkl. Rückbau der Gebäude W6 und W7 sowie die Medienerschliessung sind Voraussetzung für die Realisierung der weiteren Teilprojekte, namentlich für den Neubau des Brandwachegebäudes W22 und den Bau eines neuen Energieverteil- und Rechenzentrums W23, für die jeweils separate Verfahren durchzuführen sind.

Die Baustellen für die Perimeterfreilegung und Medienerschliessung sowie den Rückbau der Gebäude W6 und W7 liegen komplett auf der Luftseite im Flughafenareal.

Die Baustellenorganisation ist wie folgt vorgesehen:

- der Zugang zur Baustelle allgemein und für die Materialtransporte erfolgt über das Tor 130;
- ein Kran ist nicht erforderlich;
- die Baustellen für die Werkleitungsgräben und für den Einbau der Asphaltbeläge werden durch Baustellen-Abschrankungen gesichert;
- für den Rückbau der Gebäude W6 und W7 werden Bauwände als Schutzmassnahmen erstellt:
- beim Rückbau der Gebäude sind Staubschutzmassnahmen erforderlich;
- die Entsorgung der Bauabfälle erfolgt gemäss GEK¹ der FZAG;
- die Baustellenentwässerung erfolgt nach der Norm SIA 431;
- Nachtarbeit ist nicht vorgesehen.

Der Baubeginn ist für Ende Juli 2017, das Bauende für Ende April 2018 vorgesehen.

Die Baukosten für dieses Teilprojekt werden mit rund Fr. 2 200 000.- veranschlagt.

2.3 Standort

Werkhofareal, auf der Luftseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 3139.14, Lagerhalle W6 und Rettungsdienstgebäude W7.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Laut Gesuch ist die FZAG sowohl Gebäude- als auch Grundeigentümerin.

2.5 Gesuchsunterlagen

2.5.1 Ursprüngliche Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- B1 Übergeordneter technischer Bericht;
- B2 Baustellenkonzept und Bauphasenplanung;
- B3 Perimeterfreilegung, Verkehrsinfrastruktur;
- B4 Rückbau Gebäude W6 / W7; Baustellen- und Rückbaukonzept;
- Bericht Abklärungen auf bestehende Lebensräume;
- Schadstoffgutachten (Gebäudecheck) W6;
- Schadstoffgutächten (Gebäudecheck) W7;
- Pläne.

¹ Generelles Entsorgungskonzept der FZAG

2.5.2 Im Laufe des Verfahrens nachgereichte Unterlagen

Aufgrund der kantonalen Stellungnahme reichte die FZAG im Laufe des Verfahrens eine neue Version vom 20. Januar 2017 des Berichts «Abklärungen der Auswirkungen auf bestehende Lebensräume» sowie zwei Pläne mit korrigierter Lage und Grösse des vorgesehenen Installationsplatzes ein.

2.6 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. Instruktion

3.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 27. Oktober 2016 hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37*i* Abs. 2 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt; eine Aussteckung war nicht nötig.

Am 30. Dezember 2016 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Am 17. Februar 2017 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Am 21. Februar 2017 ersuchte das BAZL die FZAG, zu den Anträgen aus der Anhörung Stellung zu nehmen.

Die FZAG nahm am 14. März 2017 zu zwei kantonalen Anträgen und zur Gebührenforderung der Stadt Kloten Stellung. Gleichzeitig teilte sie mit, dass das überarbeitete GEK demnächst vorliege; am 7. April 2017 reichte sie dieses in der aktualisierten Fassung vom 31. März 2017 ein, die in Absprache mit dem AWEL erarbeitet worden war, und die auch die seit dem 1. Januar 2016 geltende VVEA⁴ berücksichtigt.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁴ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung; SR 814.600)

Zu den übrigen Anträgen der Fachstellen äusserte sie sich nicht.

Am 10. April 2017 hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Vorhaben an und ersuchte dieses um eine kurze Projektprüfung, insbesondere betreffend Bauabfälle.

Das BAFU nahm am 30. Mai 2017 per E-Mail Stellung, ohne konkrete Anträge zu stellen.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Einsprachen wurden nicht erhoben.

3.2 Stellungnahmen

Es liegen die Stellungnahmen folgender Fachstellen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 6. Januar 2017;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 10. Februar 2017;
- Kanton Zürich, Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU⁵) vom 13. Februar 2017;
- Stadt Zürich Schutz und Rettung (SRZ), vom 13. Januar 2017;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 13. Februar 2017;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 16. Februar und vom 20. April 2017; und
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, vom 30. Mai 2017.

⁵ Die Abteilung Koordination Bau und Umwelt (KOBU) fasst die Stellungnahmen der kantonalen Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Der Flughafenwerkhof dient dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁶ und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden; Auch der Gebäuderückbau ist genehmigungspflichtig. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27*f*. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37*i* LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27*d* Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27*d* Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

Eine Begründung für die Perimeterfreilegung und die Erneuerung der Werkleitungen als Vorbereitung für die Sanierung des Werkhofareals liegt vor (vgl. oben A.2.2). Sie kann nachvollzogen werden. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)

Das BAZL hat die Gesuchsunterlagen geprüft und kommt zum Schluss, dass keine luftfahrtspezifische Projektprüfung im Sinne von Art. 9 VIL erforderlich ist; für die Ausführung des Vorhabens gelten die allgemeinen Bauauflagen gemäss Ziffer 2.5 unten.

2.4 Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Vorbereitungsarbeiten zur Sanierung einer Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens; deren Standortgebundenheit ist gegeben. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 18. September 2015, und das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht auch mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang. Die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.5 Allgemeine Bauauflagen

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Baustellen-Notfalldokument mit den wichtigsten Kontaktnummern der Bauleitung etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.6 Zollsicherheit

Die Zollstelle Zürich-Flughafen stimmt dem Vorhaben in der Stellungnahme vom 6. Januar 2017 (Beilage 1) unter einigen Auflagen zur Zollsicherheit, namentlich zur Sicherung der Zollgrenze bei der Baustelle für die Elektrotrassen, die die Zollgrenze

queren, zu.

Diese Auflagen erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die Beilage 1 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.7 Anträge der Kantonspolizei

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei erhebt gegen das Gesuch der FZAG keine Einwände. Auflagen erübrigen sich hier somit.

2.8 Brandschutz und Feuerpolizei

In ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2017 stellte die Stadt Kloten unter der Ziffer 2 folgende feuerpolizeiliche Anträge:

- Es seien alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen während der Bauzeit zu treffen, insbesondere seien Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Schutzmassnahmen für die Lagerung und den Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen umzusetzen und Kontrollen nach Heissarbeiten durchzuführen. Brennbares Material (z. B. Holz, Papier, Kunststoff, Verpackungen) sei periodisch zu entfernen oder in genügendem Abstand zur Baustelle zu lagern. In jeder Bauphase seien die sofortige Alarmierung der Löschkräfte und die Rettung von Personen sicherzustellen. Die Rufnummer der Feuerwehr sei deutlich sichtbar anzuschlagen und es seien geeignete Löschmittel bereitzustellen; und
- im Übrigen g\u00e4lten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Brandverh\u00fctung und organisatorischer Brandschutz», insbesondere diejenigen der Ziffer 5.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die entsprechenden Auflagen werden in die vorliegende Verfügung übernommen.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 13. Januar 2017 (Beilage 2) verschiedene Anträge betreffend Flucht- und Interventionswege, namentlich bei den Tiefbau- und Rohrlegearbeiten sowie beim Abbruch der beiden Gebäude W6 und W7.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Beilage 2 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.9 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG⁷, die ArGV 3⁸, Art. 82 UVG⁹ und die VUV¹⁰. Es beantragt in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2017,

 die in den Schadstoffgutachten Gebäude W6 und W7 vorgeschlagenen Massnahmen seien zu planen [recte: umzusetzen]; bezüglich Asbest seien dabei die Bestimmungen der EKAS¹¹-Richtlinie 6503 zu beachten.

Dieser Antrag wurde von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Er erscheint dem UVEK zweckmässig und sinnvoll und ist umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

Die Stadt Kloten beantragt,

- [7] die in den Schadstoffgutachten beschriebenen Massnahmen zur Entsorgung gesundheitsschädlicher Materialien seien umzusetzen; und
- [11] die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Der Antrag [7] entspricht demjenigen des AWA. Der Antrag [11] ergänzt diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Er erscheint zweckmässig, und seine Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.10 Technische Anforderungen und Umweltschutz

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie beantragt, die Anträge zu übernehmen und diese soweit nötig zu koordinieren. In den folgenden Erwägungen wird auf die Anträge der KOBU soweit erforderlich eingegangen; die Reihenfolge der Titel entspricht dabei derjenigen in der KOBU-Stellungnahme.

Die Baupolizei Kloten hat das Gesuch ebenfalls geprüft; im Folgenden wird – soweit solche gestellt werden – auch auf die Anträge der Baupolizei eingegangen; die Reihenfolge entspricht derjenigen der KOBU-Stellungnahme.

⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁸ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹⁰ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹¹ Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Das BAFU prüfte die ursprünglich eingereichten sowie die nachträglich vorgelegten Unterlagen. Per E-Mail teilte es am 30. Mai 2017 mit, dass es dem Vorhaben ohne weitere Auflagen zustimmen könne. Es gab lediglich Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei den Angaben zur Entsorgung der Bauabfälle für zukünftige Projekte, auf die im entsprechenden Abschnitt unten eingegangen wird.

2.10.1 Bodenschutz

Die KOBU hält fest, betroffen seien in geringem Umfang unversiegelte Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen. Für Bauabfälle gälten die Handlungsanweisungen des GEK der FZAG (u. a. Beizug einer Fachperson). Es seien keine weitergehenden Anträge erforderlich.

2.10.2 Naturschutz und ökologischer Ersatz

Die KOBU hält fest, der Qualitätsfaktor gemäss RENAT-Methode¹² für die Vernetzungsfunktion der betroffenen Lebensräume sei in den vorgelegten Unterlagen mit 0,5 Wertepunkten (WP) zu tief angesetzt worden; er sei auf 0,8 WP zu erhöhen, woraus sich ein Ersatzbedarf von 11 WP ergebe. Weiter diene gemäss Plan «Baustelleninstallation Abbruch W6 / W7» (Plan-Nr. 700035-1401) auch eine heute unversiegelte Fläche als Installationsplatz, was über die Bauphase hinaus zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Flora und Fauna führe, die durch die vorgesehenen Ersatzmassnahmen nicht kompensiert werde.

Sie beantragt daher,

- [1] in der Berechnung der ökologischen Wertigkeit der Lebensräume, welche durch die Umsetzung dieses Vorhabens verloren gehen, sei der Qualitätsfaktor «Vernetzung» auf 0,8 zu erhöhen, wodurch sich der Ersatzbedarf von 7 auf neu 11 WP ergebe; und
- [2] die durch die Bautätigkeit intensiv beanspruchten Flächen, welche nicht ohnehin versiegelt und ersetzt würden, seien nach Abschluss der Bautätigkeit wiederherzustellen. Die oberste, stark gestörte Bodenschicht sei abzutragen, mit magerem Substrat zu ersetzen und als artenreiche Halbtrockenwiese zu begrünen (Direktbegrünung). Als Ersatz für den bestehenden Einzelbaum sei mindestens ein einheimischer, standortgerechter Baum oder eine einheimische, standortgerechte Strauchgruppe zu pflanzen.

Die FZAG akzeptiert den Antrag [1]. Zum Antrag [2] hält sie fest, der Installationsplatz sei wie in der Darstellung im Bericht «Abklärungen der Auswirkungen auf be-

¹² RENAT-Methode: Methode zur Abschätzung des ökologischen Ersatzbedarfes, die gemeinsam von Bund, Kanton und FZAG in Auftrag gegeben und erarbeitet wurde; vom BAFU akzeptiert, aber nicht vorgeschrieben.

stehende Lebensräume» (20.1.2017) geplant; bei der Darstellung auf den Plänen Nr. 700035-1401 und 2016.61-001 handle es sich um ein Versehen des beauftragten Planers. Am 5. Mai 2017 ersetzte sie daher die Pläne durch korrigierte Versionen mit Rev.-Datum vom 4. bzw. 5. Mai 2017. Zudem hielt die FZAG fest, falls wider Erwarten doch ein kleiner Teil der verbleibenden Grünflächen für den Installationsplatz Etappe 2 beansprucht werden müsste, werde der Oberboden nach Vorgaben der bodenkundlichen Baubegleitung abgetragen, zwischengelagert, nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgetragen und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Eine über die Wiederherstellung hinausgehende Aufwertung in eine artenreiche Halbtrockenwiese sei unverhältnismässig und der entsprechende Antrag der KOBU daher wie folgt zu präzisieren und im Übrigen abzuweisen:

 [1] Allfällig durch die Bautätigkeit beanspruchte Grünflächen, die nicht ohnehin versiegelt und ersetzt werden, seien nach Abschluss der Bautätigkeit wiederherzustellen.

Das UVEK komm zum Schluss, dass dem Antrag [1] der KOBU zu folgen und der Ersatzbedarf für das Vorhaben von 7 auf 11 WP zu erhöhen ist. Eine entsprechende Festlegung ist in die Verfügung aufzunehmen.

Der Antrag [2] der KOBU ist in der gestellten Form abzuweisen. Der Installationsplatz ist gemäss den korrigierten Plänen anzulegen; im Übrigen ist der Antrag in der von der FZAG vorgeschlagenen Form zu übernehmen, weil es nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG eine klare Hierarchie der Massnahmen gibt: 1. bestmöglicher Schutz, 2. Wiederherstellung oder 3. angemessener Ersatz. Für eine zusätzliche Aufwertung bei einer Wiederherstellung fehlt somit eine gesetzliche Grundlage.

2.10.3 Neobiota

Die KOBU weist darauf hin, dass invasive Neophyten bei unsachgemässem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden könnten. Dazu gehöre das Verschieben von Boden, der fortpflanzungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen enthält sowie nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem böten offene Böden ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Art. 15 FrSV¹³ regle die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten. In den Projektunterlagen werde der Bereich invasive Neophyten überhaupt nicht behandelt. Die KOBU beantragt:

[3] Es sei abzuklären, ob asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau oder das schmalblättrige Greiskraut im Perimeter der geplanten Arbeiten an unversiegelten Böden vorkämen. Es sei besonders auf das schmalblättrige Greiskraut zu achten, das gemäss Neophyten-Web-GIS

¹³ Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung): SR 814.911

- in der näheren Umgebung vorkomme;
- [4] Boden, der mit asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, drüsigem Springkraut oder schmalblättrigem Greiskraut belastet ist, sei am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive_Neophyten). Boden, der mit drüsigem Springkraut belastet ist, könne unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota [AGIN]);
- [5] sofern Boden anfalle, der mit Essigbaum oder asiatischem Staudenknöterich belastet ist, sei im Kanton Zürich ein befugter Altlastenberater beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen;
- [6] beim Umgang mit biologisch belastetem Boden seien die Empfehlungen der AGIN zu beachten. Biologisch belasteter Boden dürfe nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge seien nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen.
- [7] Unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) von asiatischen Staudenknöterichen und Essigbäumen seien in einer Kehrichtverbrennungsanlage zu
 entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten sei
 in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer
 Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen;
- [8] offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückenhafter Vegetation seien regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen seien so rasch als möglich zu begrünen;
- [9] fertiggestellte Flächen seien, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprächen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie seien bis sich die Zielvegetation entwickelt habe regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten seien zu bekämpfen.

Zu diesen Anträgen ist festzuhalten, dass im GEK – das den kantonalen Fachstellen bekannt ist – Angaben zum Umgang mit Neophyten vorhanden sind. Die Anträge der KOBU stützen sich auf die FrSV und präzisieren die GEK-Vorgaben; sie wurden von der FZAG auch nicht weiter kommentiert. Sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.10.4 Siedlungsentwässerung

Dem Abbruch der Lagerhalle W6 und dem Rettungsdienstgebäude W7 sowie der Medienerschliessung Werkhofareal steht laut KOBU aus entwässerungstechnischer Sicht nichts entgegen. Sie beantragt,

- [10] vor Beginn der Arbeiten seien alle bestehenden Entwässerungsanlagen im Projektperimeter zu verorten und wo nötig zu schützen;
- [11] die Regenabwasserkanäle der Abbruchobjekte seien vor Beginn der Arbeiten zu verschliessen; und
- [12] während den Bauarbeiten seien wie im Bericht «Baustellenkonzept und Bauphasenplanung» erwähnt, die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.

Dem Antrag [12] der KOBU entspricht auch der Antrag [3] der Stadt Kloten.

Die KOBU-Anträge [10] und [11] erscheinen dem UVEK zweckmässig und sie werden als Auflagen in die Verfügung übernommen. Da verfügt wird, dass das Vorhaben gemäss den massgeblichen Unterlagen, zu denen auch der Bericht «Baustellenkonzept und Bauphasenplanung» gehört, auszuführen ist, brauchen die Anträge [12] (KOBU) bzw. [3] (Kloten) nicht mehr explizit als Auflage übernommen zu werden.

2.10.5 Luftreinhaltung auf der Baustelle

Unter dem Titel «Luft» führt die KOBU aus, der durchgeführte Gebäudecheck habe ergeben, dass schadstoffhaltige Materialien (Asbest, polychlorierte Biphenyle [PCB] und Schwermetalle) im Gebäude vorhanden seien, die teilweise nur durch eine Spezialfirma ausgebaut werden dürften (Art. 60*b* BauAV¹⁴). Den Baugesuchsunterlagen sei zwar ein Baustellen- und Rückbaukonzept beigelegt, dieses enthalte aber nur sehr allgemeine Aussagen über den Rückbau und die Entsorgung des belasteten Materials. Sie beantragt,

 [13] die Ausbauarbeiten und die Entsorgung der schadstoffhaltigen Materialien seien nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen (z. B. EKAS-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA). Vor Baubeginn sei dem AFV ein detailliertes Sanierungs- und Entsorgungskonzept betreffend Asbest, PCB und Schwermetalle einzureichen und bewilligen zu lassen.

Die Stadt Kloten hält fest, gegen den Rückbau der Gebäude W6 und W7 sei nichts einzuwenden. Der Gebäudeabbruch sei im Dossier «Baustellen- und Rückbaukon-

¹⁴ Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung); SR 832.311.141

zept» detailliert beschrieben. Es dürfe angenommen werden, dass der Rückbau sach- und fachgerecht erfolgen werde. Besondere Beachtung werde auch allfälligen Schadstoffen (Asbest, PCB etc.) geschenkt. Beide Gebäude seien einem Gebäudecheck unterzogen worden und die beiden Gutachten beschrieben die Art der gefundenen Schadstoffe und wie sie zu entsorgen seien.

Die FZAG verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass es sich beim Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 37 LFG um ein bundesrechtliches Verfahren handle, in dem kantonale Bewilligungen nicht erforderlich seien, und der Kanton weder vor noch nach Erteilung der Plangenehmigung über eine Bewilligungskompetenz verfüge. Zudem handle es sich bei der EKAS-Richtlinie 6503 nicht um Umweltschutzbestimmungen, sondern um Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Das AWA habe daher auch beantragt, bezüglich Asbest seien die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie zu beachten. Der Antrag des AWA werde von ihr nicht bestritten, hingegen sei der KOBU-Antrag [13] mangels gesetzlicher Grundlage und Zuständigkeit abzuweisen (Antrag [2]).

Dem UVEK erscheint dieser Antrag der KOBU tatsächlich wenig stichhaltig. Bei den hier unter «Luft» erwähnten Themen geht es ganz offensichtlich um den Arbeitnehmerschutz bei der fachgerechten Entsorgung von Bauabfällen. Im Rückbaukonzept wird denn auch dargelegt, dass die Rückbauphase mit der Demontage und Entsorgung von Altlasten (gemeint sind offensichtlich belastete Materialien) in Zusammenarbeit mit einer Spezialfirma gemäss den Schadstoffgutachten W6 und W7 begonnen werde. Erst nach der Freigabe der Gebäude durch den Schadstoffexperten erfolge der eigentliche und vollständige Rückbau der Gebäude.

Das für die Arbeitssicherheit zuständige AWA hat das Vorhaben diesbezüglich geprüft und verweist explizit auf die einschlägige EKAS-Richtlinie. Im Übrigen ist nicht klar, auf welcher Grundlage das AFV ein Sanierungskonzept prüfen und genehmigen sollte.

Der Argumentation der FZAG ist in diesem Punkt zu folgen und der KOBU-Antrag [13] wird abgewiesen.

Die Stadt Kloten hält fest, mit RRB Nr. 986 vom 30. Juni 2004 habe der Regierungsrat die Umsetzung der Luftreinhaltemassnahmen auf Baustellen im Kanton Zürich beschlossen. Die BauRLL ¹⁵ sei mittels Ergänzung der BBV I als beachtlich erklärt worden (Anhang Ziffer 2.81 BBV). Sie beantragt (Antrag [4]), die Bestimmungen der BauRLL, Massnahmen-Stufe B, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen vom Juni 2008, basierend auf der Bau-

¹⁵ BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen», 2009

RLL, seien einzuhalten.

Die FZAG verweist darauf, dass sie im technischen Bericht, Kapitel Umwelt ausgeführt habe, dass gemäss den Kriterien der Luftreinhaltung auf Baustellen (BAFU 2016) das Bauvorhaben unter die Massnahmenstufe A falle und die «gute Baustellenpraxis» gelte. Die Stadt Kloten begründe ihren Antrag auf Verschärfung der Massnahmenstufe von A auf B nicht. Darüber hinaus sei unklar, ob sich die Stadt Kloten auf die ergänzte Ausgabe 2016 der BauRLL beziehe oder auf die veraltete Erstausgabe 2009. Im Übrigen datierten die geltenden allgemeinen Umweltschutzbestimmungen für Bauprojekte am Flughafen Zürich vom Dezember 2014, diese Fassung habe diejenige vom Juni 2008 ersetzt.

Das UVEK hält fest, dass die BauRLL (Stand 2016) in Verbindung mit den Umweltschutzbestimmungen der FZAG (Stand 2014) anwendbar ist. Die Entscheidbehörde hat die Massnahmenstufe in der Plangenehmigung festzulegen. Zwar begründet die Stadt Kloten ihren Antrag nicht weiter, dasselbe gilt aber auch für die FZAG; nähere Angaben, weshalb die Stufe A gelten sollte, fehlen.

Bei Lageklasse «Agglomeration / innerstädtisch» wird die Baustelle in die Massnahmenstufe B eingestuft, wenn eines der Kriterien Dauer > 1 Jahr, Fläche > 4000 m² oder Kubaturen > 10 000 m³ erfüllt ist.

Nach BauRLL entspricht der Parameter «Kubaturen» zur Beurteilung der Baustelle der Summe von

- Abbruch- oder Rückbaukubatur,
- Aushubkubatur inkl. Terrainveränderungen und
- der über Terrain erstellten Hochbaukubatur.

Aus den vorliegenden Gesuchsunterlagen lässt sich abschätzen, dass zumindest der Parameter «Kubaturen» beim Rückbau der Gebäude W6 und W7 über der Schwelle von 10 000 m³ liegen dürfte. Zudem sind der Rückbau der Gebäude W6 und W7 sowie die Medienerschliessung Voraussetzung für die Realisierung weiterer Teilprojekte, wie den Neubau des Brandwachegebäudes W22 etc. Die Massnahmenstufe B erscheint dem UVEK daher gerechtfertigt und wird festgelegt.

2.10.6 Baulärm

Gemäss KOBU ist lediglich die Bauphase lärmrelevant. Die Bauarbeiten erfolgen tagsüber und dauern ca. ein halbes Jahr (Rückbau W6 und W7). Gemäss technischem Bericht gilt für die Bauarbeiten sowie für die Bautransporte die Massnahmenstufe A gemäss der Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU. Die KOBU beantragt,

 [14] die Massnahmenstufen für Bauarbeiten und Bautransporte gemäss BLR sowie konkrete Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms seien im Rahmen der Plangenehmigung von der Bewilligungsbehörde festzulegen.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die im technischen Bericht vorgeschlagenen Massnahmenstufen A für Baulärm und Bautransporte korrekt sind, sie werden entsprechend festgesetzt.

2.10.7 Bauabfälle und Abfallwirtschaft

In der KOBU-Stellungnahme wird das Thema Bauabfälle nur am Rand unter dem Titel «Bodenschutz» erwähnt, indirekt auch unter dem Titel «Luft» (vgl. Erwägungen unter den Ziffern 2.10.1 und 2.10.5 oben).

Die Stadt Kloten beantragt,

- [6] anfallende Bauabfälle seien wie vorgesehen gemäss dem GEK zu trennen und entsorgen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden; und
- [7] die in den Schadstoffgutachten beschriebenen Massnahmen zur Entsorgung gesundheitsschädlicher Materialien seien umzusetzen.

Zum Antrag [6] der Stadt Kloten ist festzuhalten, dass die erwähnte Norm SIA 430 zwar in der Praxis etabliert, aber veraltet ist. Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Vorschriften der VVEA sowie die Wegleitung «Abfall und Materialbewirtschaftung bei UVP-pflichtigen und nicht UVP-pflichtigen Projekten» des BUWAL/BAFU (2003). Für die Entsorgung von Bauabfällen verfügt die FZAG über das GEK, das generell gilt. Da bei diesem Vorhaben beträchtliche Mengen Bauabfälle anfallen, kommt dem GEK eine grosse Bedeutung zu.

Für den Antrag [7] gilt das unter Ziffer 2.10.4 oben zu den Anträgen [12] (KOBU und [3] Kloten) Gesagte, eine spezielle Auflage erübrigt sich auch hier.

Das BAFU stellt in seiner Stellungnahme vom 30. Mai 2017 fest, es habe sich zum überarbeiteten GEK der FZAG bisher noch nicht geäussert. Es sei aber sowohl mit dem neuen GEK ohne Anträge und Bemerkungen als auch mit den Schadstoffgutachten, die zusätzlich zum GEK als Grundlage für die Entsorgung der beim Abbruch der Werkhofgebäude W6 und W7 anfallenden Abfälle erstellt wurden, einverstanden.

Gemäss den Projektunterlagen für die Werkhofgebäude W6 und W7 erfolge die Entsorgung der Bauabfälle konform mit der VVEA.

Im Sinne einer besseren Übersicht schlägt das BAFU vor, künftig pro Projekt eine übersichtliche Zusammenfassung aller nötigen Angaben zur Abfallentsorgung, beispielsweise durch die Verwendung des Formulars 1F auf www.abfall.ch zu erstellen. Im vorliegenden Projekt sei z. B. aus der Materialbilanz (vgl. S. 10 Baustellen- und Rückbaukonzept) nicht ersichtlich, welche Qualität das Aushubmaterial aufweise und wie der Entsorgungsweg gesichert werde. Falls es sich um unverschmutztes Aushubmaterial nach Anhang 3 VVEA handle, seien gemäss Art. 19 Abs. 1 Ziff. a-d VVEA vier verschiedene Entsorgungswege möglich. In der erwähnten Materialbilanz könnte ohne grossen Aufwand auch eine Spalte «Entsorgungsweg» eingefügt werden, was die Kongruenz zum GEK verdeutlichen würde.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anforderungen für die Entsorgung der Bauabfälle gemäss den vorgelegten Unterlagen und mit dem GEK grundsätzlich erfüllt werden. Die Vorschläge des BAFU erscheinen dem UVEK aber zweckmässig. Der FZAG wird empfohlen, die Anmerkungen des BAFU für zukünftige Projekte zu berücksichtigen. Zudem ist das UVEK der Auffassung, es sei mit verhältnismässig kleinem Aufwand möglich, das Formular F1 wie in diesem vorgesehen sowohl vor Baubeginn im Sinn einer «Entsorgungserklärung» als auch nach Abschluss der Arbeiten als «Entsorgungsnachweis» auszufüllen und dem BAZL via AFV einzureichen.

In die Verfügung ist somit als Auflagen aufzunehmen, dass

- für die Entsorgung der Bauabfälle grundsätzlich das GEK gilt; und
- ergänzend zu den eingereichten Unterlagen vor Baubeginn und nach Abschluss der Arbeiten je ein Formular F1 («Entsorgungserklärung» bzw. «Entsorgungsnachweis») auszufüllen und dem BAZL via AFV zuhanden des AWEL und des BAFU einzureichen ist. Anders als im Formular angegeben, ist die Entsorgung nach VVEA und nicht nach SIA 430 zu deklarieren.

2.11 Fazit

Das Gesuch für die Perimeterfreilegung inkl. Rückbau der Gebäude W6 und W7 sowie Anpassungen diverser Werkleitungen für die weiteren Teilprojekte erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden. Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2.12 Vollzug

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁷, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

KOBU (Baudirektion)

Fr. 1387.20

Die Stadt Kloten passte im Schreiben vom 20. April 2017 ihre Gebührenforderung aus der Stellungnahme vom 16. Februar 2017 an und stellt gemäss Leistungsrapport des Stadtingenieurbüros und einem internen Aufwand (Administration, Versand etc.) insgesamt folgende Gebühr in Rechnung:

Stadt Kloten

Fr. 827.-

Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

¹⁷ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹⁸ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem BAFU und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

¹⁸ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die Perimeterfreilegung inkl. Rückbau der Gebäude W6 und W7 sowie Anpassungen diverser Werkleitungen für die weiteren Teilprojekte zur Werkhofsanierung wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Werkhofareal, Luftseite des Flughafens, Werkhofstrasse, Lagerhalle W6 (1883) und Rettungsdienstgebäude W7 (1883), Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat-Nr. 3139.14.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 28. Dezember 2016 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- B1 Übergeordneter technischer Bericht, Martinelli Lanfranchi Partner AG, 8152
 Glattbrugg, 21.12.16, mit;
 - Anhang 1: Bericht «Abklärungen auf bestehende Lebensräume»; Quadra GmbH, 8037 Zürich, Fassung 20.1.17
- B2 Baustellenkonzept und Bauphasenplanung, Martinelli Lanfranchi Partner AG,
 21.12.16;
- B3 Perimeterfreilegung, Verkehrsinfrastruktur, Martinelli Lanfranchi Partner AG,
 21.12.16;
- B4 Rückbau Gebäude W6 / W7; Baustellen- und Rückbaukonzept; Confirm AG,
 8045 Zürich / Steigerconcept, 8045 Zürich, 7.12.16;
- Schadstoffgutachten (Gebäudecheck) W6, Ecosens AG, 8304 Wallisellen,
 3.8.16;
- Schadstoffgutachten (Gebäudecheck) W7; Ecosens AG, 3.8.16;
- Pläne:
 - Plan Nr. 18868, Perimeterfreilegung (SWA), Rückbau Lagerhalle und Rettungsdienst, Situation / Kataster, 1:10 000; FZAG, 6.12.16;
 - Plan Nr. 2016.61-001, Medienerschliessung Werkhofareal, Übersicht / Situation, 1:1000; Martinelli Lanfranchi Partner AG, 21.12.16, Rev. 5.5.17;
 - Plan Nr. 2016.61-002, Medienerschliessung Werkhofareal, Bauphasenplan,
 Situation, 1:500; Martinelli Lanfranchi Partner AG, 21.12.16;
 - Plan Nr. 2016.61-003, Medienerschliessung Werkhofareal, Werkleitungs-

- plan, Situation, 1:500; Martinelli Lanfranchi Partner AG, 21.12.16;
- Plan Nr. 2016.61-004, Medienerschliessung Werkhofareal, Belagsflächen,
 Situation, 1:500; Martinelli Lanfranchi Partner AG, 21.12.16;
- Plan Nr. 2016.61-005, Medienerschliessung Werkhofareal, Grabenprofil
 W8 / W22, Querschnitt, 1:20; Martinelli Lanfranchi Partner AG, 21.12.16;
- Plan Nr. 2016.61-006, Medienerschliessung Werkhofareal, Grabenprofil EW
 Rohrblock, Querschnitt, 1:20; Martinelli Lanfranchi Partner AG, 21.12.16;
- Plan Nr. 700035-1401, Sanierung Werkhofareal, Baustelleninstallation Abbruch W6 / W7, 1:500; Confirm AG / Steigerconcept, 7.12.16, Rev. 4.5.17;
- Plan (ohne Nummer), Perimeterfreilegung (SWA), Bestandesplan W6 / W7,
 Grundrisse W6 / W7, G0, 1:300; Steigerconcept, 16.7.15;
- Plan (ohne Nummer), Perimeterfreilegung (SWA), Bestandesplan W6 / W7,
 Grundrisse W6 / W7, G0Z, 1:300; Steigerconcept, 16.7.15;
- Plan (ohne Nummer), Perimeterfreilegung (SWA), Bestandesplan W6 / W7,
 Fassaden W6 / W7 Nord Ost Süd West, 1:350; Steigerconcept, 16.7.15.

2. Bewilligungen und Festlegungen

- 2.1 Für das Vorhaben ist ökologischer Ersatz im Umfang von 11 WP gemäss RENAT-Methode zu leisten.
- 2.2 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe B gemäss BauRLL.
- 2.3 Für die Baustelle gilt bezüglich Baulärm die Massnahmenstufe A gemäss BRL.
- 2.4 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BRL.

3. Auflagen

- 3.1 Allgemeine Bauauflagen
- 3.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 3.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Baustellen-Notfalldokument mit den wichtigsten Kontaktnummern der Bauleitung etc.), sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 3.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 3.1.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 3.1.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 3.1.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 3.1.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.1.9 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 3.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.2 Wahrung der Zollsicherheit

Die Auflagen der EZV, Zollstelle Zürich-Flughafen, in der Beilage 1 sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

- 3.3 Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen
- 3.3.1 Alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen während der Bauzeit sind zu treffen, insbesondere sind Flucht- und Rettungswege freizuhalten, Schutzmassnahmen für die Lagerung und den Umgang mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen umzusetzen und Kontrollen nach Heissarbeiten durchzuführen.
- 3.3.2 Brennbares Material (z. B. Holz, Papier, Kunststoff, Verpackungen) ist periodisch zu entfernen oder in genügendem Abstand zur Baustelle zu lagern.
- 3.3.3 In jeder Bauphase sind die sofortige Alarmierung der Löschkräfte und die Rettung von Personen sicherzustellen. Die Rufnummer der Feuerwehr ist deutlich sichtbar anzuschlagen und es sind geeignete Löschmittel bereitzustellen.
- 3.3.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz», insbesondere diejenigen der Ziffer 5.
- 3.3.5 Die Auflagen von SRZ gemäss der Stellungnahme vom 13. Januar 2017 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 3.4 Arbeitnehmerschutz
- 3.4.1 Die in den Schadstoffgutachten Gebäude W6 und W7 vorgeschlagenen Massnahmen sind umzusetzen; bezüglich Asbest sind dabei die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6503 zu beachten.
- 3.4.2 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.
- 3.5 Naturschutz
- 3.5.1 Allfällig durch die Bautätigkeit beanspruchte Grünflächen, für die nicht ohnehin ökologischer Ersatz geleistet wird, sind nach Abschluss der Bautätigkeit wiederherzustellen.
- 3.5.2 Es ist abzuklären, ob asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau oder das schmalblättrige Greiskraut im Perimeter der geplanten Arbeiten an unversiegelten Böden vorkommen. Dabei ist besonders auf das schmalblättrige Greiskraut zu achten, das gemäss Neophyten-Web-GIS in der näheren Umgebung vorkommt.

- 3.5.3 Boden, der mit asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, drüsigem Springkraut oder schmalblättrigem Greiskraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Boden, der mit drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden.
- 3.5.4 Falls Boden anfällt, der mit Essigbaum oder asiatischem Staudenknöterich belastet ist, ist ein befugter Altlastenberater beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) einzureichen.
- 3.5.5 Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden sind die Empfehlungen der AGIN zu beachten. Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen.
- 3.5.6 Unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) von asiatischen Staudenknöterichen und Essigbäumen sind in einer Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer Kehrichtverbrennungsanlage zu entsorgen.
- 3.5.7 Offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückenhafter Vegetation sind regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch als möglich zu begrünen.
- 3.5.8 Fertiggestellte Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind bis sich die Zielvegetation entwickelt hat regelmässig auf invasive Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- 3.6 Gewässerschutz
- 3.6.1 Vor Beginn der Arbeiten sind alle bestehenden Entwässerungsanlagen im Projektperimeter zu verorten und wo nötig zu schützen.

- 3.6.2 Die Regenabwasserkanäle der Abbruchobjekte sind vor Beginn der Arbeiten zu verschliessen.
- 3.7 Bauabfälle und Abfallwirtschaft
- 3.7.1 Anfallende Bauabfälle sind gemäss dem GEK der FZAG zu entsorgen.
- 3.7.2 Vor Baubeginn ist dem BAZL via AFV zuhanden des AWEL und des BAFU das ausgefüllte Formular F1 (Entsorgungserklärung) gemäss www.abfall.ch einzureichen.
- 3.7.3 Nach Abschluss der Arbeiten ist dem BAZL via AFV zuhanden des AWEL und des BAFU das ausgefüllte Formular F1 (Entsorgungsnachweis) gemäss www.abfall.ch einzureichen.

4. Entgegenstehende Anträge

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1387.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 827.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

6. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt f
 ür Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

Christian Hegner, Direktor

Beilagen

Beilage 1: Zollstelle Zürich-Flughafen, Stellungnahme vom 6. Januar 2017 Beilage 2: Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 13. Januar 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.